

# UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

## **Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen, die in das Verfahren der Stiftung für Hochschulzulassung einbezogen sind (Auswahlsatzung I) vom 23. Juli 2014, zuletzt geändert am 19. Oktober 2016**

### **Hier: Zweite Änderung**

**Genehmigt vom Präsidium am 9. Oktober 2018**

Aufgrund von § 4 Abs. 5 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung vom 29. September 2017 (GVBl. S. 299) und § 3 Abs. 7 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Hessen (Studienplatzvergabeverordnung Hessen) vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Mai 2017 (GVBl. S. 92), hat der Senat der Johann Wolfgang Goethe-Universität am 19. September 2018 die nachstehende Satzung erlassen:

### **Artikel I Änderungen**

Teil I. der Anlage wird wie folgt neu gefasst:

#### **„I. Pharmazie mit dem Abschluss Staatsexamen**

- (1) Am Auswahlverfahren der Hochschule wird nur beteiligt, wer die Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main mit erster Ortspräferenz angegeben hat.
- (2) Zusätzlich zum Zulassungsantrag bei der Stiftung für Hochschulzulassung ist gemäß § 2 Abs. 1 ein biographischer Fragebogen auf dem vom Fachbereich 14 bereitgestellten Formular bei der Johann Wolfgang Goethe-Universität einzureichen.
- (3) Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach einem wie folgt berechneten Wert:  
Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung·0,51 + Note eines Auswahlgesprächs·0,49.
- (4) Die Teilnahme am Auswahlgespräch wird auf das Dreifache der nach dieser Satzung zu vergebenden Studienplätze begrenzt. Die Rangliste für die Vorauswahl richtet sich nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.
- (5) Die Bewertung des Auswahlgesprächs stützt sich auf die überzeugende Darstellung der Motivation und Eignung unter ergänzender Berücksichtigung des biographischen Fragebogens. Das Ergebnis des Auswahlgesprächs wird mit einer Note von 1 bis 6 (beste bis schlechteste) bewertet.

(6) Nichterscheinen zum Auswahlgespräch wird mit der schlechtesten Note (6) bewertet.“

## **Artikel II Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport/Satzungen und Ordnungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2019.

Frankfurt am Main, den 23.10.2018

**Prof. Dr. Birgitta Wolff**

Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

### **Impressum**

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist die Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.